

**Richtlinie  
zur Förderung der medizinischen Versorgung  
im Landkreis Osnabrück**

**I. Allgemeines**

**1. Zweck der Zuwendung**

Ärztliche Versorgung ist ein wichtiger Standortfaktor, insbesondere im ländlichen Bereich. Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm insbesondere die Ziele, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubesetzen, hausärztliche Praxisgründungen zu erleichtern, die Berufszufriedenheit von Medizinischen Fachangestellten zu steigern und die Hausärztinnen und Hausärzte durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen zu entlasten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Unter Hausärztinnen / Hausärzte sind im Folgenden Allgemeinmedizinerinnen / Allgemeinmediziner oder hausärztlich tätige Internistinnen / Internisten zu verstehen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Fördergebiet nach Ziffer 3

- A.** die Niederlassung als vertragsärztlich tätige Hausärztin / tätiger Hausarzt sowie als Kinderärztin / Kinderarzt.
- B.** die Gründung einer Zweigpraxis.
- C.** die Anstellung einer Hausärztin / eines Hausarztes oder einer Kinderärztin / eines Kinderarztes.
- D.** die Anstellung einer Weiterbildungsassistentin / eines Weiterbildungsassistenten (auch im Rahmen einer Verbundweiterbildung).
- E.** Famulaturen im hausärztlichen Bereich.
- F.** die Qualifizierung einer / eines Medizinischen Fachangestellten zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa) sowie ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen für nicht-ärztliches Personal, die auf die Unterstützung der ärztlichen Versorgung durch die Übernahme delegationsfähiger Leistungen ausgerichtet sind.
- G.** die Absolvierung eines Wahltertials im Praktischen Jahr des Medizinstudiums im hausärztlichen Bereich.
- H.** in begründeten Ausnahmefällen auch die Niederlassung von Fachärztinnen / Fachärzten sowie von Apothekerinnen / Apothekern, wenn nachgewiesen

worden ist, dass diese zur Schließung bestehender Versorgungslücken in der jeweiligen Region zwingend erforderlich sind.

- I. die in den Punkten A – H genannten Sachverhalte, wenn der Tatbestand durch ein zugelassenes medizinisches Versorgungszentrum erbracht wird.
- J. Famulaturen im Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück.

Ein Ortswechsel der Ärztin /des Arztes oder der Apothekerin / des Apothekers innerhalb des Landkreises Osnabrück ist von der Förderung ausgenommen.

### **3. Fördergebiet**

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden:

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück sowie der Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Osnabrück (Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück) bei Förderungen nach Ziffer 2 J.

- Akute Fördergebiete sind die Regionen im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen / Hausärzte ein besonders hohes Interesse an der Nachbesetzung freier und frei werdender Arztstühle besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Osnabrück in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind für die Förderung nach Ziffer 2

- A. Hausärztinnen / Hausärzte sowie Kinderärztinnen / Kinderärzte, die sich im Landkreis Osnabrück im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen wollen.
- B. Hausärztinnen / Hausärzte, welche eine Zweigpraxis gründen.
- C. Hausärztinnen / Hausärzte, die sich im Landkreis Osnabrück bereits niedergelassen haben und zusätzlich eine Ärztin / einen Arzt für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / Hausarzt anstellen.
- D. Vertragsärztinnen / Vertragsärzte, die nach der entsprechenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zugelassene Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten für das Gebiet Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin anstellen (auch im Rahmen einer Verbundweiterbildung).
- E. Hausärztinnen / Hausärzte, die sich im Landkreis Osnabrück bereits niedergelassen haben und eine Medizinstudierende / einen Medizinstudierenden für eine Famulatur in der jeweiligen Praxis aufnehmen.
- F. Hausärztinnen / Hausärzte, die das der Praxis zugehörige medizinische Fachpersonal zu Nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa) weiterqualifizieren sowie ergänzende Qualifizierungen

fördern, die auf die Übernahme delegationsfähiger Leistungen zur Unterstützung der hausärztlichen Versorgung ausgerichtet sind.

- G. Medizinstudierende, die ihr Wahltertial im Praktischen Jahr in einer als Lehrpraxis zugelassenen Hausarztpraxis im Landkreis Osnabrück absolvieren.
- H. Fachärztinnen / Fachärzte sowie Apothekerinnen / Apotheker, wenn nachgewiesen worden ist, dass diese zur Schließung bestehender Versorgungslücken in der jeweiligen Region zwingend erforderlich sind.
- I. Träger des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums. Wurden dem Träger eines zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums als Zuwendungsempfänger beantragte Maßnahmen bewilligt, kann eine / ein im medizinischen Versorgungszentrum tätige Ärztin / tätiger Arzt nicht für dieselbe Maßnahme gefördert werden.
- J. Studierende, die ihre Famulatur im Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück absolvieren.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung von Niederlassungen und der Gründung von Zweigpraxen kann die Zuwendung nur in Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen. Die zulassungsrechtliche Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung muss erfolgen und vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung bzw. Genehmigung aufzunehmen.

Bei Förderungen von Niederlassungen, Gründungen von Zweigpraxen und Anstellungen von Ärztinnen und Ärzten muss die Tätigkeit mindestens drei Jahre ausgeübt werden bzw. der Arztsitz drei Jahre besetzt bleiben bzw. die Zweigpraxis drei Jahre betrieben werden. Außerdem wird eine Stellungnahme der betroffenen kreisangehörigen Kommune eingeholt und berücksichtigt. Eine Förderung von Arztsitzen im Sinne von Ziffer 2 C, die während des 3-Jahres-Zeitraums nach einem Wegfall innerhalb von sechs Monaten nach diesem Wegfall wiederbesetzt wurden, erfolgt nicht.

Bei Förderung der Gründung einer Zweigpraxis muss eine Sprechstunde von mindestens 10 Stunden verteilt auf mindestens zwei Wochentage in der Zweigpraxis angeboten werden.

Bei Förderung der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten kann die Zuwendung nur unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung gewährt werden.

Die Förderung der Anstellung einer Weiterbildungsassistentin / eines Weiterbildungsassistenten kann nur gewährt werden, wenn die Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten ebenfalls von der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Krankenkassen gefördert werden und die Tätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt wird.

Die Förderung einer Famulatur im hausärztlichen Bereich kann nur gewährt werden, wenn die Famulatur vollständig durchgeführt wurde. Mindestens 50 % der Zuwendungssumme muss vom Zuwendungsempfänger an die oder den Medizinstudierenden weitergeleitet werden.

Voraussetzung für die Förderung der Qualifizierung einer / eines Medizinischen Fachangestellten zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa) sowie weiterer anerkannter Qualifizierungen für nicht-ärztliches Praxispersonal, die der Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch die Übernahme delegationsfähiger Leistungen dienen, ist, dass die Qualifizierung durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Förderung der Absolvierung eines Wahltertials im Praktischen Jahr des Medizinstudiums im hausärztlichen Bereich kann nur erfolgen, wenn das vorgesehene Wahltertial von der Universität anerkannt und bewilligt ist.

Die Förderung der Niederlassung einer Apothekerin / eines Apothekers bedarf einer Stellungnahme der betroffenen kreisangehörigen Kommune sowie einer ortsansässigen Ärztin bzw. eines ortsansässigen Arztes. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn, in Anlehnung an die Richtlinie für Rezeptsammelstellen, die Straßenentfernung zwischen der geplanten Apotheke des Antragstellers und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt. Entsprechende Nachweise hierfür sind einzureichen. Darüber hinaus ist die Vorlage der gültigen Betriebserlaubnis durch die Apothekerkammer erforderlich.

Die Förderung einer Famulatur im Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück kann nur gewährt werden, wenn die Famulatur vollständig durchgeführt wurde. Die Fördersumme wird vollständig an den Studierenden ausbezahlt.

## **6. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt zu Ziffer 2

- A.** bis zu 20.000 € und in akuten Fördergebieten bis zu 40.000 € bei einem vollen KV-Sitz. Bei einer anteiligen Besetzung des KV-Sitzes reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend. Diese Zuwendung kann ganz oder teilweise zweckgebunden für bestimmte Leistungen gewährt werden, wenn

dies der Erreichung des Zuwendungszweckes dient. Über die Zweckbindung entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

- B.** bis zu 10.000 €.
- C.** bis zu 10.000 € je Vollzeitstelle. Bei einer anteiligen Besetzung reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- D.** bis zu 5.000 € je zweijähriger Ausbildung (24 Monate), bis zu 3.750 € für 18 Monate und bis zu 2.500 € bei 12 Monaten. Bei einer anteiligen Besetzung reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- E.** bis zu 1.000 € je absolvierter vierwöchiger Famulatur. Bei einer anteiligen Dauer reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- F.** bis zu 1.000 € je Qualifizierungsmaßnahme.
- G.** bis zu 2.000 € (500 € je Monat) je Wahltertial.
- H.** bei einer fachärztlichen Niederlassung bis zu 20.000 € und in akuten Fördergebieten bis zu 40.000 € bei einem vollen KV-Sitz. Bei einer anteiligen Besetzung des KV-Sitzes reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend. Bei einer Niederlassung als Apothekerin / Apotheker beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 10.000 €.
- I.** den jeweils unter Ziffer 6 A – H festgelegten Betrag.
- J.** bis zu 500 € je absolvierter vierwöchiger Famulatur. Bei einer anteiligen Dauer reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.

## **7. Rückzahlung der Zuwendung**

- 7.1 Sollten sich dem Landkreis Osnabrück Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, prüft dieser, inwieweit eine Aufhebung des jeweiligen Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Betracht kommen. Insoweit wird auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG verwiesen.
- 7.2 Dementsprechend kommt die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganz oder teilweise Rückforderung der Mittel insbesondere dann in Betracht, wenn
- die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden,
  - die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
  - die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 5 nicht eingehalten werden (eine vorzeitige Beendigung nach Ziffer 2 C führt allerdings dann nicht zu einer Rückforderung der Zuwendung, wenn der Arztsitz innerhalb von sechs Monaten wiederbesetzt werden kann und hierdurch der Arztsitz mindestens drei Jahren besetzt bleibt),
  - der für die Bewilligung maßgebliche Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreis Osnabrück geändert wird oder
  - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wird.

## II. Verfahren

### 1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit den vorgesehenen Antragsformularen beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

### 2. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Osnabrück.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag entsprechende Mittel über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt.

Für den Fall, dass mehr Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags beim Landkreis Osnabrück maßgebend.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Auszahlung nach Ziffer 2 **D** wird gestaffelt. Der Betrag für die ersten 12 Monate wird zu Beginn der Weiterbildung ausgezahlt (bis zu 2.500 €). Die Auszahlung der verbleibenden Fördersumme erfolgt nach 12 Monaten erfolgreich absolvierter Weiterbildungszeit.

Die Zuwendung nach Ziffer 2 **E** und **J** wird erst und nur dann ausgezahlt, wenn die / der Famulantin / Famulant die Famulatur erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Zuwendung nach Ziffer 2 **F** wird erst und nur dann ausgezahlt, wenn die / der Medizinische Fachangestellte die Weiterbildung zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NÄPa) oder eine vergleichbare anerkannte Qualifizierungsmaßnahme zur Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch die Übernahme delegationsfähiger Leistungen erfolgreich abgeschlossen hat.

### **3. Nachweis der Verwendung**

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen. Dazu ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis nach dem Muster des Landkreises Osnabrück vorzulegen.

### **III. Sonstige Fördermaßnahmen**

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Osnabrück können im Einzelfall auch besondere Maßnahmen gefördert werden, die nicht unter die übrigen Fördertatbestände dieser Richtlinie fallen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine herausragende Maßnahme mit einem bedeutsamen Mehrwert mit Vorbildwirkung für die gesundheitliche Versorgung im Kreisgebiet handelt. Die Vorbildwirkung kann sich z. B. aus einer besonderen Innovation, einer besonders weitreichenden positiven Auswirkung für die Gesundheitsversorgung oder durch ein besonders förderwürdiges Zusammenwirken von verschiedenen Institutionen ergeben. Der Antrag auf Förderung muss ein entsprechendes Konzept beinhalten, das insbesondere Zielsetzung, angestrebten Mehrwert, Vorgehen, beteiligte Akteure und eingesetzte Ressourcen beschreibt.

Insgesamt sollen maximal 25 % der in dem Jahr nach dem Haushaltsplan für die Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen nach Abschnitt III. aufgewandt werden.

Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur einmal gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine erneute Förderung derselben Maßnahme innerhalb der folgenden zwei Jahre einmalig möglich.

Über die Gewährung und Höhe der Förderung wird individuell entschieden. Geförderte Maßnahmen sind im Ausschuss für Gesundheit vorzustellen.

Übersteigt der beantragte Förderbetrag 40.000 €, ist die Maßnahme vor der Entscheidung über die Bewilligung dem Ausschuss für Gesundheit zur beratenden Befassung vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach Punkt II dieser Richtlinie.

### **IV. De-minimis-Beihilfen**

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2831 vom 15.12.2023, ist zu beachten. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Erklärung B). Die gewährten De-minimis Beihilfen werden im EU-weiten Transparenzregister „eAIDRegister“ dokumentiert.

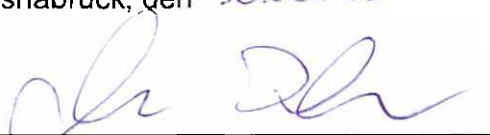
## V. Doppelförderung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nachrangig gewährt, können aber mit anderen öffentlichen Fördermitteln für denselben Zweck kombiniert werden. Die Summe aller öffentlichen Fördermittel für denselben Zweck darf jedoch das Doppelte der Förderung des Landkreis Osnabrück nach dieser Richtlinie nicht überschreiten. Soweit dieser Betrag durch weitere öffentliche Fördermittel überschritten würde, vermindert sich die Zuwendung des Landkreis Osnabrück entsprechend. Antragstellende sind verpflichtet, entsprechende Förderungen offenzulegen und Änderungen während des Förderzeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer unzulässigen Überförderung sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.

## VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung im Landkreis Osnabrück vom 01.01.2025.

Osnabrück, den 10.06.26



---

Anna Kebschull  
Landrätin